

Mediationsklauseln in Verträgen sorgen bei Meinungsverschiedenheiten für eine gütliche Einigung und für den Fall eines Streites muss die Mediationsbereitschaft nicht erst hergestellt werden. Mediationsklauseln sind besonders dann ratsam, wenn die Verträge langfristig angelegt sind und eine langfristige Abhängigkeit voneinander besteht.

Wir haben Ihnen beispielhaft einige Empfehlungen des BMWA und von Handelskammern zusammengestellt.

#### **BMWA:**

*„Bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden die Parteien zunächst versuchen im Wege einer partnerschaftlichen Verhandlung eine einvernehmliche Lösung zu finden.*

*Sollten die Parteien eine solche Lösung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Verhandlungen gefunden haben, werden die Parteien ein Mediationsverfahren nach den Standards des BMWA ® durchführen.*

*Sollte das Mediationsverfahren erfolglos beendet werden, wird die Meinungsverschiedenheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bindend in einem Schiedsverfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit entschieden.*

*Die vorstehend genannten Bestimmungen schließen die Durchführung eines Verfahrens zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes vor den ordentlichen Gerichten nicht aus.“*

#### **Handelskammer Hamburg:**

*„Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäß der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte durchzuführen.“*

#### **IHK Berlin:**

*„Vorschlag für eine „Verbindliche Mediationsklausel“:*

*Kommt es im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, verpflichten sich (bei „Unverbindlicher Mediationsklausel“: beabsichtigen) die Parteien, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts (oder Schiedsgerichts) ein Mediationsverfahren zu durchlaufen. Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von drei Wochen, nachdem eine Partei der anderen Partei dieses Verlangen schriftlich zur Kenntnis gegeben hat (Mediationsantrag), zu bestimmen. Sollten sich die Parteien innerhalb dieser Frist nicht über den Mediator geeinigt haben, ist die zuständige Industrie und Handelskammer (alternativ: Rechtsanwaltskammer) anzurufen, um einen geeigneten Mediator zu bestimmen. Zuständig ist die Industrie und Handelskammer (alternativ: Rechtsanwaltskammer) am Sitz der Partei, an die sich das Begehren zur Aufnahme der Mediation richtet.*

*Vorschlag für eine „Unverbindliche Mediationsklausel“:*

*Folgender Satz wird an die verbindliche Mediationsklausel angehängt: Da sich die Parteien beim Vertragsschluss nicht zu einem Mediationsverfahren verpflichtet haben, steht den Parteien der gesamte Rechtsweg auch ohne Inanspruchnahme einer Mediation grundsätzlich offen. Gleichwohl ist es die erklärte Absicht der Parteien, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, den entstandenen Konflikt einvernehmlich zu lösen.“*